

11/SN-371/ME

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 514 39/150 DW
Fax.: 512 27 75

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

V/30.002

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dr. Klausgraben

Betr.: Stellungnahme der Finanzprokurator zum Entwurf
des Steuerreformgesetzes 200
22 Beilagen

Die Finanzprokurator beehrt sich in der Beilage 22 Abzüge ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000 zu übermitteln.

5. Mai 1999

Im Auftrag:
[Signature]
(Dr. Sommer)

Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabeordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz-NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000).

Zu Artikel XV

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Im Gegensatz zu den in den Vorbesprechungen erörterten Änderungen sieht der vorliegende Entwurf des § 10 GGG auch den Entfall der Gebührenbefreiung des Bundes bezüglich der Pauschalgebühren in zivilgerichtlicher Verfahren und Exekutionsverfahren sowie hinsichtlich der Eintragungsgebühren für bücherliche Eintragungen im Rahmen eines Exekutionsverfahrens vor. Diese Änderung bewirkt jedoch gerade das Gegenteil der beabsichtigten Kosteneinsparung und Budgetentlastung, da Bundesmittel in erheblichem Ausmaß - bei langwierigen Prozessen über Jahre hinaus - gebunden sind, die bei der derzeitigen Rechtslage vom Bund nicht aufgebracht werden mussten sondern direkt dem Gegner vorgeschrieben wurden und von diesem hereingebracht wurden.

Soweit die Finanzverwaltung betroffen ist, werden zusätzliche Exekutionsverfahren verursacht, da diese Kosten nur im Wege der gerichtlichen Exekution hereingebracht werden können, die Hauptforderung hingegen auch im Wege der Abgabensexekution. Wenn die Hauptforderung bereits getilgt ist, müsste nur wegen der Pauschalgebühr bzw. Eintragungsgebühr die gerichtliche Exekution fort gesetzt bzw. neu betrieben werden.

Die Eintreibung dieser Gerichtsgebühren würde nach dem vorliegenden Entwurf von den mit entsprechend geschulten Personal ausgestatteten Einbringungsstellen der Oberlandesgerichte zu den anderen Ressorts verlagert, die weder über das entsprechende Personal verfügen noch aufgrund des durch das Sparpaket bedingten Aufnahmestops

neues Personal aufnehmen oder vorhandene Bedienstete entsprechend schulen können. Im Ergebnis wird dies zu einem erheblichen Einnahmenausfall führen und ist auch diesbezüglich kontraproduktiv.

Was den Entfall der Gebührenbefreiung für die öffentlich-rechtlichen Fonds anlangt sei nur als Beispiel der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales angeführt. Dieser, zum erheblichen Teil aus Beiträgen der Arbeitgeber gespeiste Fonds soll nach den Intentionen des Gesetzes Arbeitnehmern das Risiko des Verlustes Ihres Arbeitseinkommens, auf das sie üblicherweise zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten angewiesen sind, im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers abnehmen. Wenn ein erheblicher Teil der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel für vorweg auszulegende Pauschalgebühren und Eintragungsgebühren unter Umständen jahrelang gebunden ist, erscheint dies vom Sinn des IESG her sogar verfassungswidrig.

Soweit es den Bund selbst trifft, könnte dem an sich begrüßenswerten Gedanken der Kostenwahrheit durch entsprechende Pauschalabgeltungen der übrigen Ressorts an das Bundesministerium für Justiz wesentlich besser und einfacher Rechnung getragen werden als durch den vorliegenden Entwurf, der einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, eine Vermehrung der gerichtlichen Exekutionen und einen Einnahmenausfall mit sich bringen wird.

5. Mai 1999

Im Auftrag:



(Dr. Sommer)